



Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III.

Kehr, Paul Fridolin

Berlin, 1931

II. Kapitel. Das italienische Königreich.- Italien beim Tode Konrads II.-
Hoftage in Regensburg und Augsburg 1039.- Aussöhnung mit Aribert von
Mailand.- Romzug.- Hoftage in Zürich 1052 und 1054.- ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68962](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68962)

Basel (DD. 77. 218. 219. 289). Aber der bedeutendste unter diesen jüngeren Bischöfen war der im Januar 1043 zum Bischof von Eichstätt erhobene Gebehard, bald einer der maßgebenden Ratgeber Heinrichs, vornehmlich in den bayerischen Angelegenheiten und in der höheren Kirchenpolitik; der Cassinese Leo von Ostia, dem wir den Bericht über die von Gebehard geleitete Opposition gegen Leos IX. süditalienische Pläne verdanken, nennt ihn einen *vir prudentissimus et rerum saecularium peritissimus regis consiliarius*, seit 1053 der eigentliche Regent des Herzogtums Bayern für den unmündigen Herzog Heinrich IV., endlich 1055 Papst Victor II. Heinrich III. hat ihm und seiner Kirche mehrere Privilegien verliehen (DD. 141. 303. 306. 333. 336); als Intervenienten finden wir ihn in D. 212 für Niederaltaich, zusammen mit Gebehard von Regensburg und in D. 261 für Rafold mit dem Herzog Heinrich von Bayern und dem Bischof Nitker von Freising. Als Papst hat er noch zweimal interveniert, wovon nachher.

Alle diese Männer zeigen doch mehr weltliche als streng kirchliche Züge. Aber Bischöfe von entschieden klerikalen Tendenzen waren der im Jahre 1039 zum Bischof von Verdun ernannte Richard, der zu der Gruppe der Lothringer Reformen gehörte und bei Heinrich III. in hohem Ansehen stand (vgl. DD. 53. 54. 72), aber dann durch den eben erwähnten Theoderich ersetzt wurde, der berühmte Bischof Wazo von Lüttich, eine kanonistische Autorität und mit Heinrichs III. Kirchenpolitik keineswegs einverstanden, im übrigen eine Hauptstütze des Kaisers im Kampfe mit den lothringisch-flandrischen Rebellen, der im Jahre 1047 zum Bischof von Metz erhobene Luxemburger Adalbero, dessen Erhebung aber doch wesentlich aus politischen Gründen erfolgte; er war der Neffe seines Vorgängers Theoderich und der Bruder der beiden Herzöge Heinrich von Bayern und Friedrich von Niederlothringen: hier ist also die Familienverbindung offensichtlich¹; endlich der 1045 auf den Würzburger Bischofsstuhl beförderte Adalbero aus dem Hause der kärntner Markgrafen², dessen Richtung aber erst unter Heinrich IV. deutlicher wird. Erwägt man, daß hier die lothringische Gruppe eine besondere Stellung einnimmt, so kann man wohl mit aller Bestimmtheit sagen, daß im eigentlichen Deutschland wie auch in Italien von einer klerikalisierenden Tendenz bei der Besetzung der Bistümer auch unter Heinrich III. keine Rede sein kann.

II. Kapitel.

Das italienische Königreich. — Italien beim Tode Konrads II. — Hoftage in Regensburg und Augsburg 1039. — Aussöhnung mit Aribert von Mailand. — Romzug. — Hoftage in Zürich 1052 und 1054. — Zweiter Zug nach Italien 1055. — Auflösung der Macht des Hauses Canossa. — Formen der Regierung: italienische Kanzlei. — Die deutschen Bischöfe in Italien: Aquileja, Ravenna, Lombardei, Piemont, Emilia und Toscana. — Die Königsboten.

Als Konrad II. starb, war Italien noch nicht befriedet, der rebellische Erzbischof Aribert von Mailand noch nicht bezwungen; der zweite Zug nach Italien hatte zuletzt das deutsche Heer dezimiert, auch die junge Gemahlin Heinrichs III., die dänische Gunhild, war unter den Opfern der sommerlichen Seuchen Italiens, die für die Heere der deutschen Könige und Kaiser gefährlicher waren als die feindlichen Schwerter. Bei Heinrichs III. Tod aber war Italien befriedet, die Autorität des Kaisers im ganzen Reich unbestritten, und während seiner Regierung wissen wir von keinem jener Ausbrüche der Volkswut gegen die Deutschen, wie dem Aufstand von Pavia und der Römer gegen Heinrich II. und sein Heer

¹ Vgl. STEINDORFF 2, 9f. und die DD. 287. 368. 369.

² Vgl. STEINDORFF I, 232.

1004 und 1014, der Erhebung der Ravennaten gegen Konrad II. im Jahre 1026, dem Tumult der Römer bei seiner Kaiserkrönung im Jahre 1027 und dem blutigen Kampf in und um Parma zu Weihnachten 1037: nichts derartiges ist unter Heinrich III. vorgefallen. War es die Macht seiner Persönlichkeit oder die bessere Disziplin, die er unter seinen Truppen hielt, oder daß sein mehr auf das Recht als auf die Gewalt gegründetes politisches System im Lande schnell Anerkennung fand, welches auch immer der Grund davon war, die Tatsache, daß seine Regierung die einzige gewesen ist, die in Italien auf keinen Widerstand gestoßen ist, ist ebenso sicher wie beachtenswert für die Beurteilung seiner Politik. Wie der Übergang der Regierung von seinem Vater auf ihn sich in Deutschland in völliger Ruhe vollzog, ebenso ruhig ging der Regierungswechsel in Italien vor sich. Sogar von einer besondern Wahl und einem neuen Huldigungsakt für den neuen Herrscher wurde abgesehen. Heinrich hatte es nicht eilig, nach Italien zu ziehen. Er hat $7\frac{1}{2}$ Jahre verstreichen lassen, ehe er sich dazu entschloß. Erst von Weihnachten 1039, einem halben Jahr nach seinem Regierungsantritt, datieren seine ersten Regierungsakte für Italien. Wahrscheinlich waren für diese Zeit Hoftage für die italienischen Fürsten in Regensburg und Augsburg angesetzt, auf denen die ersten Diplome für italienische Empfänger ausgestellt sind, für den Patriarchen Poppo von Aquileja und seinen Suffragan, den Bischof Adalger von Triest, und für die Bischöfe von Acqui, Cremona und Padua (DD. 12. 13. 16. 19. 26—29. 31). Vielleicht waren das nicht die einzigen. Von entscheidender Bedeutung war aber, daß zu Ostern 1040 auch der mächtige, mit Konrad II. tödlich verfeindete Erzbischof Aribert von Mailand am Hof in Ingelheim erschien, um seinen Frieden mit dem Könige, der einst sein Fürsprecher gewesen war, zu machen¹. So auf dem Wege der Verhandlungen und mit diplomatischen Mitteln hat Heinrich sich die Hände freigemacht für seine nächste Aufgabe, die Herstellung der deutschen Autorität über Böhmen und Ungarn. Auch weiterhin erschienen von Zeit zu Zeit italienische Große am deutschen Königshof, die um Bestätigung ihrer Privilegien baten, wie der Bischof von Asti (DD. 70. 71), der Abt von San Pietro in Ciel d'oro zu Pavia (D. 86), der Bischof von Ivrea (D. 90), der Bischof von Como (D. 108). Bei den Hochzeitsfeierlichkeiten zu Ingelheim im November 1043 fehlten italienische Deputationen nicht, außer den Gesandten des Papstes waren auch die Äbte von Leno und San Miniato anwesend (DD. 114. 115). Meist sind es wohl Verhandlungen über die Wiederbesetzung der italienischen Bischofsstühle gewesen, die zu diesen Gesandtschaften führten, womit dann auch die Ausstellung der Urkunden zusammenhängt, wie bei der Neubesetzung des Erzbistums Mailand nach dem Tode Ariberts (1045), wo wir im Februar 1045 in Augsburg den Abt des Dionysiusklosters in Mailand, gewiß einen der Mailänder Gesandten, finden (D. 131) und mit ihm den Bischof von Mantua (D. 132). Ob ein solcher Anlaß den Bischof Bernard II. von Ascoli-Piceno im Jahre 1045 nach Köln an den Hof führte (DD. 139. 140), wissen wir nicht; vielleicht hängt der Besuch ebenso wie bei D. 142 für das Kloster S. Julia in Brescia schon mit den Vorbereitungen für den Romzug des Königs zusammen. Es begreift sich, daß dazu Verhandlungen mit den Getreuen in Italien erforderlich waren; wir wissen auch, daß seitens des Königs unter andern eine Botschaft an den Abt Guido von Pomposa erging, mit seinen Abgeordneten zusammenzutreffen²; damit mag eine Gesandtschaft aus Pomposa unter der Führung des Abtes Lambert von Sant' Apollinare in Classe, die Mitte September 1045 in Bodfeld im Harz eintraf und dort Privilegien für Pomposa und Classe erlangte (DD. 144. 145), in Verbindung stehen. Auch die im Mai 1046 in Aachen getroffene Entscheidung über den Erzbischof Witger von Ravenna

¹ STEINDORFF I, 84f. Vielleicht war in seiner Begleitung der Abt des Klosters Palazzuolo bei Volterra, der am 3. Mai 1040 in Köln eine Bestätigung seiner Privilegien erhielt (D. 41).

² Vgl. STEINDORFF I, 288.

gehört wohl in diesen Zusammenhang¹. Die Vorbereitungen zum Romzug zogen sich noch bis zum Ende des Sommers hin; Anfang September 1046 sammelte sich das deutsche Heer in Augsburg; gegen Ende des Monats fand in Verona die übliche Heerschau statt.

Auf den Romzug selbst ist hier nicht weiter einzugehen; die Urkunden Heinrichs ergeben da auch nicht viel, und soweit sie für sein Verhältnis zum Papsttum von Bedeutung sind, sind sie später in anderem Zusammenhang zu besprechen. Am 25. Mai 1047 traf der Kaiser wieder in Augsburg ein. Seitdem kommen häufiger Bittsteller aus Italien an den Hof mit dem Gesuch um Bestätigung ihrer Privilegien (DD. 214. 216. 222. 228. 234. 255. 271). Außerdem wissen wir von zwei größeren Hoftagen in Zürich im Juni 1052 und Februar 1054, und besonders der erstere ist denkwürdig durch mehrere gesetzgebende Akte, die dem langobardischen Gesetz angefügt wurden, eines über die Verbrechen des Gift- und Meuchelmordes (D. 293), ein zweites über die verbotenen Ehen (D. 294), ein drittes, in dem den Verächtern kaiserlicher Vorladungen die Todesstrafe angedroht wird (D. 295). Man hat sie früher irrig dem Jahre 1054 zugeschrieben². Dieser Hoftag wird hier als *universalis conventus Longobardorum* bezeichnet, und wir wüßten gern, wer von den dort allgemein als Teilnehmern bezeichneten Bischöfen, Markgrafen und Grafen zugegen gewesen ist, aber wir wissen es nur von den Bischöfen von Volterra, Arezzo und Acqui (DD. 291. 292. 296). Ein zweiter italienischer Fürstentag fand in Zürich im Februar 1054 statt; doch erfahren wir da nichts von weiteren gesetzgebenden Akten, aber aus den damals ausgestellten Urkunden lernen wir diesmal die Teilnehmer kennen, den Erzbischof Wido von Mailand, die Bischöfe von Adria, Bergamo, Vercelli, Tortona, Asti, Cremona, Parma, Como und wohl auch von Pavia (DD. 315—319) — also eine stattliche Versammlung. Kurz darauf, Ende Mai 1054, kam auch eine Gesandtschaft des Argirus³, jenes berühmten Feldherrn und Diplomaten, der zwischen Byzanz, Rom und den Normannen die herzogliche Gewalt seines Vaters Ismael Melo über Apulien zu behaupten oder wiederzugewinnen versuchte, nach Goslar an den Hof, offenbar in der Absicht, den Kaiser für seine Pläne zu gewinnen — erinnern wir uns, daß kurz vorher Papst Leo IX., der Besiegte der Normannen, aus dem Leben geschieden war († 19. April 1054). Das D. 322 für Argirus ist die einzige Urkunde Heinrichs III., aus der wir von Beziehungen zu einer auswärtigen Macht erfahren⁴. Eine gewisse Wichtigkeit kommt auch den beiden Urkunden Heinrichs III. für das Bistum Vercelli vom 17. November 1054 zu, denn wir erfahren aus ihnen (DD. 327. 328) einmal das richtige Datum des Mainzer Tages, auf dem über die Wahl des Nachfolgers Leos IX. verhandelt wurde, dann auch, daß an diesen Verhandlungen der später so einflußreiche Bischof Gregor von Vercelli, ein echter Reichskirchenmann und persönlicher Gegner des verstorbenen Papstes, der ihn exkommuniziert hatte, wohl mit anderen italienischen Bischöfen teilgenommen hat.

So geben uns die Urkunden doch gelegentlich Aufschlüsse über politische Zusammenhänge, von denen wir ohne sie nichts wüßten; hätten wir ihrer nur mehr! Aber wenig-

¹ Vgl. STEINDORFF 1, 295 ff.

² Vgl. STEINDORFF 2, 261 ff. Für sich steht die berühmte Konstitution Heinrichs III. über die Exemption der Kleriker von der gerichtlichen Eidespflicht, die der Kaiser am 3. April 1047 in Rimini erließ (D. 191), ohne Hoftag.

³ Vgl. STEINDORFF 2, 264 f.

⁴ Dazu ist das D. 57 für das venezianische Kloster San Zaccaria vom 2. Juli 1040 nicht zu rechnen. Denn es handelt sich darin nur um die übliche Bestätigung der im Reich gelegenen Besitzungen. Der darin genannte Gesandte Johannes Michael ist natürlich nicht der *constructor* dieses Klosters, wie im Namenregister DD. 5, 634 angegeben ist. Dieses Diplom ist später interpoliert worden, und diese Interpolation hat zu dem merkwürdigen Mißverständnis der Annahme eines Besuchs Heinrichs III. in Venedig geführt, die in allen Darstellungen seit STEINDORFF 1, 41 und BRESSLAU, Jahrb. Konrads II. 2, 260 wiederkehrt, jetzt aber von BRESSLAU selbst in der Vorbemerkung zu D. 57 (DD. 5, 74) beseitigt worden ist.

stens über den zweiten Zug des Kaisers nach Italien im Jahre 1055 sind sie ergiebiger, und bei besserer Verwertung lassen sie uns deutlicher die Bewegungen Heinrichs erkennen und deren Zweck verstehen. Den Anlaß zu diesem Zug gab bekanntlich die Haltung des Hauses Canossa durch die für den Kaiser gefährliche Verbindung der Beatrix, der Witwe des ermordeten Markgrafen Bonifaz, mit dem schlimmsten Feind Heinrichs, dem abgesetzten Herzog Gottfried dem Bärtigen von Lothringen. Denn die Entstehung einer dem Kaiser feindlichen Macht in Ober- und Mittelitalien, die die Verbindungen mit Rom beherrschte, war für Heinrich unerträglich, sie hätte geradezu den Zusammenbruch seines kirchenpolitischen Systems bedeutet, dessen letztes Ziel die Beherrschung Roms und des Papsttums durch die Einsetzung von Bischöfen der deutschen Reichskirche auf dem Stuhle Petri war, worüber später noch mehreres zu sagen ist. Wie dies für die Wahl des Bischofs Gebhard von Eichstätt zum Pontifex maximus ausschlaggebend gewesen ist, so hängt damit vielleicht auch die Wahl eines neuen energischen und zuverlässigen Kanzlers für Italien zusammen, des Bamberger Domherrn und späteren Bischofs Gunther¹. Jedenfalls sind Victor II. und Gunther jetzt die Exponenten der italienischen Politik Heinrichs III. Zunächst wurde Gunther vorausgeschickt; er hat hier als Königsbote eine umfassende Tätigkeit entfaltet, von der uns eine Reihe von Zeugnissen überliefert ist. Der Kaiser selbst, den die Kaiserin Agnes begleitete und in dessen Gefolge ein neuer, für die Erledigung der Kanzleigeschäfte berufener Notar sich befand, überschritt Ende März die italienische Grenze (D. 336 vom 27. März aus Trient, D. 337 vom 7. April aus Verona). Sein, natürlich nicht durch Zufälligkeiten bestimmtes Itinerar ist im ganzen gut zu rekonstruieren und läßt einen deutlichen Plan erkennen. Am 18. April urkundete er in Mantua, wo er das Osterfest beging (D. 338), dem nördlichsten Sitze der Macht des Hauses Canossa; am 5. Mai ist er, nachdem er vorher wahrscheinlich Cremona berührt hat, in Roncaglia bei Piacenza zum Gerichtstag (D. 339)²; am 15. Mai in Borgo San Donnino, dem alten und neuen Fidenza (D. 340), da wo die große Straße den Taro hinauf über Berecto und den La-Cisa-Paß in die Lunigiana und in die Garfagnana nach Lucca führt. Wir wissen leider nicht sicher, welchen Weg der Kaiser eingeschlagen hat, ob er die Emilia hinab über Parma, Reggio, Modena und Bologna nach Florenz gezogen ist oder über den La-Cisa-Paß nach Lucca, wo am 13. Mai der Bischof Eberhard von Naumburg als Königsbote Gericht gehalten und vielleicht Quartier für den Kaiser gemacht hat. Ich möchte mich jetzt für diese zweite Annahme entscheiden³. Denn die Bewegungen des Kaisers scheinen einen strategischen Sinn gehabt zu haben; er kreiste so das Machtzentrum des Hauses Canossa ein, indem er dessen feste Burgen bei Reggio in der Emilia umging und sich zunächst in den Besitz der äußeren Pfeiler der Machtstellung des Markgrafen Bonifaz und der Beatrix setzte. Dies waren im Norden Ferrara, Mantua und Parma, im Süden Lucca. Wir finden den Kaiser dann schon am 27. Mai in Florenz (D. 341), wo er am 4. Juni am Generalkonzil des Papstes Victors II. teilnahm, auf das ich in anderem Zusammenhang noch

¹ Den genauen Termin seiner Ernennung kennen wir nicht. Sein Vorgänger Hezilo (zuletzt in D. 317 vom 19. Februar 1054) wurde nach dem am 8. März 1054 verstorbenen Bischof Azelin dessen Nachfolger von Hildesheim, wahrscheinlich im Mai, als der Kaiser in Goslar weilte, wo er die Gesandtschaft des Argirus empfing. Gunther erscheint als Kanzler zuerst in D. 323 vom 31. Mai, also nach dem Tode Leos IX.

² In diesem Placitum werden als anwesend genannt nur der Erzbischof Wido von Mailand und die beiden Bischöfe von Bergamo und Piacenza. Über die andern von Arnulf von Mailand erwähnten Gerichtsverhandlungen zu Roncaglia (vgl. STEINDORFF 2, 300 Anm. 2) wissen wir nichts.

³ Im Gegensatz zu der Vorbemerkung zu D. 342 (DD. 5, 468 und Nachträge S. 702). Es läßt sich freilich auch manches dagegen sagen. In D. 339 vom 5. Mai wird über eine Klage des Bischofs von Luni in Roncaglia verhandelt, also waren die streitenden Parteien dem Kaiser so weit entgegen gereist, doch wohl, weil man nicht damit rechnete, daß er bald darauf selbst in die Nähe von Luni kommen würde. Für die direkte Straße über Reggio-Bologna entscheidet sich STEINDORFF 2, 303.

zu sprechen komme. In Florenz sind noch mehrere Diplome ausgestellt (DD. 342—344); der Kaiser verließ diese Stadt um die Mitte Juni, um das Arnotal hinab in der Richtung auf Pisa zu ziehen; ob er so weit gekommen ist, steht dahin. Wir wissen leider nicht, wo er von Mitte Juni (Borgo San Genesio in D. 348) bis Mitte Juli (Ravenna in D. 349) und wieder bis Mitte August gewesen ist¹. Damals war er in der Stadt Ferrara, für deren Bürger er das am 24. August aus Pontelagoscuro dicht bei Ferrara datierte D. 351 ausgestellt hat. Er war also schon auf dem Marsche nach dem Norden, nach Padua. In den Aufenthalt in Padua gehört sicher das undatierte Privileg für die Arimannen im Val-di-Sacco (D. 352). Hier muß er länger haltgemacht haben, denn noch bis Ende September oder Anfang Oktober finden wir ihn in der dortigen Gegend. Es ist also unrichtig, daß Heinrich an dem Zuge nach dem Süden durch die große deutsche Fürstenverschwörung gehindert worden sei, die ihn eiligst nach Deutschland rief, wie L. v. HEINEMANN, Geschichte der Normannen S. 155 behauptet². Aus Heinrichs Itinerar ergibt sich vielmehr, daß ein Zug nach dem Süden gar nicht in seinem Plan gelegen haben kann; Zeit genug wäre in den Sommermonaten gewesen, die er in der ungesunden Poebene zubrachte, und auch diese Feststellung ist wichtig für seine süditalienische Politik, die durchaus zurückhaltend ist. Weiterhin gibt die Feststellung des Actum in D. 353 *ad curtem Rodoli*³ — das ist das heutige Curtarolo an der Brenta halbwegs Padua und Citadella — Anlaß zu zeigen, daß sogar aus einer solchen Feststellung einiges auch für die Geschichte zu lernen ist. Die Linie Padua—Curtarolo weist auf die Richtung Citadella—Bassano und nicht auf Vicenza—Verona; also war es die Absicht des Kaisers, auf dem kürzesten Wege durch das Val Sugana nach Trient und Deutschland zu gelangen. Aber eben in Curtarolo macht er eine schnelle und plötzliche Wendung nach dem Westen: er ist schon vor Mitte Oktober wieder in Mantua. Es ist klar, daß hier besondere Ereignisse politischer oder militärischer Natur den Kaiser veranlaßt haben müssen, nochmals in das Zentrum der Macht des Hauses Canossa vorzustoßen. Das spiegelt sich auch in den Urkunden aus diesen Tagen wieder; außer dem Domkapitel von Cremona erhielt auch das Bistum Mantua, und, was wichtiger, die Stadt Mantua ein Privileg (DD. 354—356), dessen Sinn und Tragweite noch zu erörtern ist. Diese letzte Urkunde ist am 3. November in Guastalla ausgestellt, woraus hervorgeht, daß Heinrich noch weiter gegen Süden über den Po hinaus bis in die Nähe von Reggio und Parma vorgedrungen ist. Was dann erfolgt ist, wissen wir nicht; eine Woche später ist er in Verona auf dem Rückmarsch nach Deutschland. Übersieht man dieses ganze Itinerar, so ist deutlich, daß der Kaiser nach einem bestimmten Plan das Zentrum der Machtstellung des Hauses Canossa in einem großen Bogen umkreist und daraus die Eckpfeiler herausgebrochen hat. Sie selbst war gebrochen; Gottfried war längst flüchtig in seine Heimat zurückgekehrt und Beatrix und Mathilde in der Haft des Kaisers auf dem Wege nach Deutschland⁴.

Zugleich ist Heinrich darauf bedacht gewesen, durch starke Eingriffe in das hochfeudale Gebilde dieses werdenden mittelitalienischen Staates die fürstliche Macht dauernd zu schwächen. Das ist der Sinn der damals ausgestellten Urkunden für die Stadt Ferrara, für die Arimannen bei Padua und für die Stadt Mantua; sie geben uns wichtige Aufschlüsse über Heinrichs Politik, die sich bewußt auf die natürlichen Feinde der Landesfürsten

¹ D. 350 ist zu streichen, siehe die Nachträge DD. 5, 702.

² Übrigens scheint der Kaiser noch am 11. November 1055 nichts von dieser Verschwörung gewußt zu haben (s. oben S. 23), von der er erst durch das Geständnis des sterbenden Welf († 13. November) erfuhr.

³ Siehe die Nachträge zu D. 353 (DD. 5, 702).

⁴ Wann sich Beatrix und Mathilde ergeben haben, ist nicht sicher. Bonizo verlegt das Ereignis nach Florenz. Die Stellen bei STEINDORFF 2, 304f.

stützte und ihnen weitgehende Freiheiten und Verkehrserleichterungen gewährte¹. Es sind die ersten kaiserlichen Privilegien für italienische Städte, Dokumente von großer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Besonders lehrreich ist das Privileg für die Stadt Ferrara. Ferrara war ja alter Besitz der Päpste, dessen Restitution schon der Langobardenkönig Desiderius versprochen hatte. Seitdem hörten die Streitigkeiten zwischen Rom und Ravenna über die Stadt und den Dukat von Ferrara nicht auf². Aber daneben bestand in Ferrara wie in Ravenna und dem ganzen alten Exarchat die Oberhoheit des Königs durchaus weiter, und man könnte für diese Gebiete von einer konkurrierenden Souveränität des Kaisers und italienischen Königs neben der des Papstes reden, von denen bald die eine, wie unter Otto III. und Heinrich III., bald die andere die Oberhand hatte³. Im 11. Jahrhundert waren die gräflichen Rechte beim Hause Canossa, angeblich durch eine Verleihung des Papstes⁴, also richtete sich das Eingreifen des Kaisers auch hier gegen das Haus Canossa. Aber in gewisser Hinsicht auch gegen die Rechte des Papstes. Er spricht vom Volk von Ferrara wie von seinen unmittelbaren Untertanen und als ob sie zum regnum Italicum gehörten, unter vollkommener Ignorierung der päpstlichen Rechte. Da ist es nun lehrreich, daß Victor II. mit seinem Privileg vom 8. November 1055 wieder stärker die Rechte des Bischofs betont⁵, und es ist nicht unmöglich, daß gerade Ferrara einer jener Streitpunkte war, von denen der Anonymus Haserensis wohl nicht ohne Übertreibung spricht⁶. Ganz deutlich ist die Tendenz gegen das Haus Canossa in dem Privileg Heinrichs III. für die Bürger von Mantua vom 5. November 1055, in dem er deren Klagen über ihr Elend und die anhaltenden Bedrückungen erwähnt, die sich nur auf die Herrschaft der Canusiner beziehen können, die auch hier die Grafschaft innehatten. Ähnlich in der Urkunde für San Zeno zu Verona (D. 357 vom 11. November)⁷.

Das alles sind und können nur vereinzelte Maßregeln gewesen sein, von denen uns die gerade erhaltenen Urkunden berichten; sicherlich war der lange Aufenthalt Heinrichs in diesen Gegenden vom August bis in den November damit nicht erschöpft. Daß er hier in noch viel umfassenderem Maße die Rechte des Reiches wiederhergestellt hat, das lehrt

¹ Vgl. STEINDORFF 2, 300ff. Von der *communi conspiratione plebis* gegen Gottfried berichtet der Annalist von Altaich (Scr. rer. Germ. ed. OEFELE p. 50).

² Vgl. Italia pontif. 5, 203f. 233f.

³ Über die verwickelten staatsrechtlichen Verhältnisse im Exarchat, im besondern über diese Souveränitätsrechte des Kaisers und Königs auf der einen und des Papstes auf der andern Seite, fehlt es noch immer an einer gründlichen und das wichtige Thema erschöpfenden Untersuchung. Vieles hat schon FICKER in den Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens besprochen. Über das Privileg Heinrichs III. für die Stadt Ferrara s. 1, 87; 2, 121. 123; 3, 410. Daß Heinrich III. auch den tuszischen Städten damals ähnliche Freiheitsbriefe verliehen habe, wie er 3, 410 meint, glaube ich aber nicht. Seine Maßregeln richteten sich ausschließlich gegen die Macht des Hauses Canossa.

⁴ Donizo (Mon. Germ. Ser. 12, 361) *Romanus papa, quem sincere peramabat* (Markgraf Tedald, der Vater des Bonifaz), *et sibi concessit, quod ei Ferraria servit*. Vgl. FICKER, Forschungen 2, 316.

⁵ Übrigens wiederholt das Privileg Victor's II. zum Teil wörtlich das ältere Präzept Heinrichs III. D. 194.

⁶ Mon. Germ. Ser. 7, 265: *Interim non immemor pacti sui, tum consentiente, tum etiam invito imperatore, multos sancto Petro episcopatus, multa etiam castella iniuste ablata iuste recepit*. Siehe auch das Privileg Victor's II. vom 8. November 1055 (JL. 4351, IP. 5, 209 n. 8 mit dem richtigen Datum).

⁷ Auch in dem merkwürdigen, undatierten Cremoneser Entwurf für ein Diplom Heinrichs III. (D. 28), in dem der *districtus de Insula Fulcherii, sicut tenuit Bonifacius*, dem Bistum Cremona verliehen wurde, den deshalb Muratori ins Jahr 1055 setzte, während er wahrscheinlich aus dem Jahre 1040, jedenfalls aus der Zeit vor 1045 stammt (s. die Vorbemerkung BRESSLAUS DD. 5, 36), steckt wohl sicher eine Erinnerung an die Liquidationsaktion des Jahres 1055. Daß die Insula Fulcherii, wie BRESSLAU richtig bemerkt, später wieder im Besitze der Gräfin Mathilde erscheint, beweist nichts, da nach dem Tode Heinrichs III. ja die Macht des Hauses Canossa in vollem Umfang wiederhergestellt wurde. Die unüberbrückbaren Widersprüche in dieser Urkunde, wo der Titel *rex* und die Nennung des Bischofs Bruno von Würzburg auf die Zeit vor 1045, die des Bonifaz auf 1055 weist, können wohl kaum anders als durch die Annahme einer späteren Verfälschung des D. 28 vielleicht mit Hilfe eines nicht erhaltenen Diploms aus dem Jahre 1055 erklärt werden.

die spätere Geschichte. In dieser Ecke Oberitaliens erhielt sich noch lange eine reichstreue Anhängerschaft; sie wurde die eigentliche Domäne des Wibertinismus, deren Anhänger hier an der politischen Gestaltung einen Rückhalt fanden, den die Bischöfe in Toscana und zum Teil in der Emilia und der Lombardei weit früher eingebüßt haben; in diesem Winkel hat Heinrich IV. sich behauptet, als alle Welt, Deutschland wie Italien, von ihm abgefallen war, und selbst Heinrich V. hat hier noch einen stärkeren Rückhalt gehabt als in irgendeinem andern Teile Italiens. Man hat den Eindruck, daß hier Heinrich III. kraftvoll durchgegriffen hat; als Sieger kehrte er heim. Indem wohl schon damals während seines italienischen Aufenthaltes in Oberitalien die künftige Verbindung seines Sohnes Heinrichs IV., mit der kleinen Bertha, der Tochter des Markgrafen Otto und der Adelheid von Tsurin aus dem mächtigsten Hause im westlichen Oberitalien beschlossen war — die festliche Verlobung fand einige Monate später auf deutschem Boden, in Zürich, zu Weihnachten 1055 statt —, schien Italien wie noch nie zuvor in der Hand seines Herrschers. Ein Jahr später, mit dem Tode des Kaisers, war das Erreichte, wenn nicht verloren, so doch erschüttert und in Unsicherheit versetzt.

Das Regiment und die Formen der Regierung in Italien waren, abgesehen von der Zeit, wo der Herrscher im Lande weilte, durchaus verschieden von den in Deutschland üblichen, wo der König eigentlich immer gegenwärtig war in seiner rastlosen Bewegung von einem Teil des Reiches zum anderen und somit auch immer in der Lage, seine Rechte zu wahren und zur Geltung zu bringen. In Italien lagen die Verhältnisse anders. Auch galt dies Land immer als ein selbständiges Reich mit eigenen Grenzen und Gesetzen; auch Heinrich III. redet in seinen Urkunden oft von dem *regnum Italicum*. Die Hoftage mit den italienischen Fürsten, den Bischöfen, Markgrafen und Grafen hießen von Amts wegen *universalis conventus Longobardorum*. Aber der alte Titel *rex Francorum et Longobardorum* war längst außer Gebrauch gekommen; wenn er noch einmal in einem Diplom Heinrichs III. vorkommt (D. 26), so besagt das nichts, denn er ist aus der Vorurkunde Heinrichs II. herübergewonnen. Heinrich hat sich ja auch nicht wie seine Vorgänger zum König der Langobarden oder von Italien krönen lassen; er war, unbeschadet der Selbständigkeit des *regnum Italicum*, schlechtweg der *rex*, wie hernach der *Romanorum imperator augustus*, in dem alle königlichen Rechte aufgingen. Aber, wie gesagt, die Regierung konnte in der Regel nur mittelbar, von Deutschland aus, durch besondere Organe geführt werden.

Das Zentralorgan der Regierung für Italien war die italienische Kanzlei oder richtiger der Erzkanzler und der Kanzler¹. Erzkanzler von Italien war schon unter Konrad II. der Erzbischof Herimann von Köln, den wir schon als großen Herrn und als einen der hervorragendsten Reichsfürsten kennen; er blieb es auch unter Heinrich III. bis zu seinem Tode († 11. Februar 1056). Seit dem Frühjahr 1051 war er auch Erzkanzler der römischen Kirche. Sein Nachfolger Anno kommt nur einmal in der Rekognitionsformel vor (D. 374). Obwohl nun bereits die Verbindung des italienischen Erzkanzleramtes mit dem Erzstuhle von Köln sich zu einem festen Recht ausgebildet hatte, war es unter Herimann doch nicht bloß eine Titulatur mit repräsentativen Rechten und vielleicht auch mit Einkünften; Herimann hat als Erzkanzler zuerst eine ganz andere Rolle gespielt als seine Mainzer Kollegen Bardo und Liutpold. Denn deren Nennung in den Rekognitionszeilen der Diplome war nur eine Ehrenbezeugung; sie erscheinen nie als Intervenienten². Dagegen wird Herimann, wie schon sein Vorgänger Pilgrim, sehr oft in den Urkunden für italienische Empfänger in der Königszeit als Intervenient genannt und, da die Intervention durchaus

¹ Ausführlicher habe ich über die italienischen Erzkanzler und Kanzler und über die Kanzlei in der Einleitung zu DD. 5 S. XXXI ff. gehandelt.

² S. oben S. 9.

eine effektive war¹, muß der Erzkanzler gerade dann am Hofe gewesen sein (DD. 26. 29. 41. 90. 132. 139. 140. 142. 144. 145. 193). Er hat zwar an dem Romzuge teilgenommen, aber daraus, daß er in keiner Urkunde aus den ersten Monaten des Jahres 1047 als *Intervenient* erscheint, ist zu folgern, daß er den süditalienischen Zug Heinrichs III. nicht mitgemacht hat und vielleicht bei der Kaiserin geblieben ist (vgl. DD. 193. 194). Auch 1055 ist er nicht mit nach Italien gezogen. Überhaupt tritt er nach dem Jahre 1046 in den Hintergrund. Auch lagen die eigentlichen Geschäfte dem italienischen Kanzler ob, der wohl auch das Siegel verwahrte. Das war zuerst der Bischof Kadeloh von Naumburg, den noch Konrad II. ernannt hatte und der bis zu seinem Tode im Amte verblieb (Ende 1044 oder Anfang 1045). Er interveniert im ersten Regierungsjahre Heinrichs III. einige Male (DD. 12. 13. 26), aber hernach nicht mehr. Sein Nachfolger wurde Adalbert, von dem wir wenig wissen; schwerlich war er, wie man wohl gemeint hat, der spätere Erzbischof von Hamburg-Bremen. Wir kennen ihn nur aus der Rekognition der DD. 131. 132 aus dem Februar 1045. Dagegen tritt sein Nachfolger Hunfrid stärker hervor; er wird in den sechs italienischen Urkunden seiner Kanzlerzeit dreimal als *Intervenient* genannt (DD. 139. 140. 145), während der Erzkanzler in allen sechs vorkommt. Als Hunfrid Weihnachten 1046 Erzbischof von Ravenna wurde, folgte ihm der Kapellan Heinrich, der den Romzug mitmachte und zum Lohn für seine Dienste schon ein Jahr darauf zum Bischof von Augsburg ernannt wurde. Auch er erscheint in drei Urkunden als *Intervenient* (DD. 193. 197. 204). Eines bedeutenderen Einflusses scheint sein Nachfolger Opizo, der einzige Italiener in dieser langen Reihe von italienischen Kanzlern deutscher Nationalität, sich erfreut zu haben; er intervenierte regelmäßig neben der Kaiserin Agnes (DD. 291. 292. 296. 298. 307) und war auch länger im Dienst, vom Ende 1049 bis in den Sommer 1053; er scheint dann Bischof von Lodi geworden zu sein. Nur vorübergehend war die Tätigkeit seines Nachfolgers Hezilo; kaum ernannt, wurde er schon Bischof von Hildesheim. In den drei Diplomen, die seine Rekognitionszeile tragen, wird er einmal auch als *Intervenient* genannt (D. 317). Dagegen hat Heinrichs III. letzter italienischer Kanzler, der Bamberger Gunther, eine große Wirksamkeit ausgeübt, aber, wie es scheint, weniger als Chef der Kanzlei wie als *Missus* des Kaisers in Oberitalien, wo er unermüdlich Gerichtssitzungen abgehalten hat. Der Erzkanzler Herimann hat diesen Zug nach Italien nicht mitgemacht. Gunther interveniert in den Urkunden des Jahres 1055 und 1056 dreimal (DD. 327. 341. 342); er ist später als Bischof von Bamberg einer der einflußreichsten Mitglieder des Reichsregiments gewesen.

Dies waren die Männer, denen die Sorge um die italienischen Regierungsgeschäfte oblagen und die den König berieten. Die bemerkenswerte Tatsache, daß sie, während ihre deutschen Kollegen niemals als *Intervenienten* genannt werden, sondern lediglich als ausführende Organe erscheinen, so oft intervenieren, beweist, daß der traditionelle Geschäftsgang damals in den beiden Kanzleien ein verschiedener gewesen sein muß;

¹ Die kritischen Bemerkungen FICKERS, Beitr. I, 232 gegen die Effektivität der Interventionen der Kaiserin Agnes und des kleinen Königs Heinrichs IV., der darin nur eine ehrende Erwähnung und sachlich ganz bedeutungslose Füllung der hergebrachten Formel sehen wollte (vgl. auch MEYER VON KNONAU, Jahrb. Heinrichs IV. und V. I, 10 Anm. 16) sind nicht zutreffend. Man scheidet durchaus zwischen wirklicher Intervention und bloßer Erwähnung. Daß der kleine Heinrich nicht mit nach Italien genommen wurde, geht gerade aus der ständigen Formel *propter incrementum Heinrichs IV. regis* deutlich hervor, von der die effektive Intervention durch die Kaiserin bestimmt getrennt wird (von D. 337—359). Diese Formel wird in D. 361 vom 14. Dezember 1055 aus Ulm ersetzt durch die volle Intervention der Kaiserin Agnes und des kleinen Königs, woraus sich ergibt, daß Heinrich IV. in Bayern (vgl. D. 360) oder in Schwaben die heimkehrenden Eltern erwartet und sie in ihrem Gefolge nach Zürich, wo seine Verlobung mit Bertha stattfand, und weiter durch das Elsaß nach Mainz und Kaiserswerth und dann nach Goslar und dann wieder an den Rhein und zurück nach Goslar und Bodfeld begleitet hat.

dort wurden die Gesuche meist der Kaiserin oder anderen einflußreichen Persönlichkeiten bei Hofe vorgetragen und vom Kaiser genehmigt und dann wohl auf Weisung des Kanzlers von der Kanzlei beurkundet; hier ist offenbar der italienische Erzkanzler oder der Kanzler der Mittelsmann, sozusagen der Referent für Italien, dessen Mitwirkung bei der Behandlung der Sachen für Italien als Recht und als Pflicht galt¹. Daß zugleich die Kaiserin Agnes fast regelmäßig — ausgenommen die Zeiten, wo sie nicht beim Kaiser war, wie nach der Kaiserkrönung, wo sie sich zur Niederkunft nach Oberitalien zurückzog — intervenierte, hat mit der geschäftlichen Behandlung natürlich nichts zu tun, sondern bedeutet lediglich die zunehmende dynastische Tendenz. Vorher wird einmal auch die Kaiserinmutter Gisela genannt (D. 86). Ferner kommt im Anfang der Regierung Heinrichs III. einige Male der Neffe des Kaisers Bischof Bruno von Würzburg vor: auch das ist nicht zufällig, denn er war unter Konrad II. Kanzler für Italien gewesen, also sachverständig (DD. 13. 26. 28. 132). Ganz ausnahmsweise wird einmal auch ein anderer nicht zu diesem engen Kreis gehörender Interveniend genannt, wie der Patriarch Poppo von Aquileja (DD. 12. 13), der Bischof Riprand von Novara (D. 198) und der Oheim des Kaisers, der Bischof Gebhard von Regensburg (D. 341), neben Papst Victor II.

Von einer italienischen Kanzlei selbst kann man eigentlich nicht oder nur mit Vorbehalt sprechen. Denn ein eigenes Büro der italienischen Kanzlei hat es damals nicht gegeben. Man ahnte noch nicht den Segen bürokratischer Ordnung; die Persönlichkeit war alles, und man half sich in wahrhaft bescheidener Weise. Erst wenn ein Zug nach Italien bevorstand, berief man einen oder auch zwei italienische Schreibkünstler, die dann die Urkunden verfaßten und schrieben oder auch von den Petenten selbst schreiben ließen; nach der Rückkehr des Herrschers kehrten sie in die Heimat zurück oder blieben in Deutschland, gelegentlich auch weiterhin zur Aushilfe verwendet. So können wir den wahrscheinlich aus Parma stammenden Hauptschreiber aus der italienischen Kanzlei Konrads II., Kadeloh A, noch bis ins Jahr 1045 verfolgen, nicht nur als Diktator und Schreiber italienischer Urkunden, sondern auch deutscher. Wahrscheinlich hatte er am Hofe, vielleicht in der Kapelle, eine Anstellung gefunden oder bei seinem Chef, dem Bischof von Naumburg. Hernach waren es entweder deutsche Kanzleibeamte, die die Urkunden für italienische Empfänger schrieben, oder die Petenten legten bereits von ihnen selbst angefertigte Reinschriften vor, woran man weder im 10. noch im 11. Jahrhundert Anstoß nahm. Erst als der zweite Zug nach Italien bevorstand, wurde wieder ein italienischer Notar berufen und mitgenommen.

Ein politisch so bedeutendes Regierungsinstrument ist also die Kanzlei in jenen Zeiten doch nicht gewesen; der Diplomatiker, gezwungen, sich so viel mit ihr zu beschäftigen, neigt wohl zu sehr dazu, ihre Bedeutung zu überschätzen. Viel wirksamer war für die Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft in Italien das Recht des Königs, die Bistümer zu besetzen, und die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch seine Missi.

Arnulf von Mailand sagt einmal, es sei ein altes Recht des italienischen Königtums, daß der König die Nachfolger der verstorbenen Bischöfe, vom Klerus und Volk geziemend dazu aufgefordert, ernenne². Dieses Recht hat auch Heinrich III. regelmäßig ausgeübt. Aber er ist dabei noch konsequenter vorgegangen als seine Vorgänger.

In seinem trefflichen Buch über die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern hat GERHARD SCHWARTZ (Leipzig 1913) nachgewiesen,

¹ Vgl. die schon von FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2, 132 angeführte Stelle vom Jahre 1066 *utputa archicancellarium atque per quem pre omnibus amministrari oporteret Italiae negotium*.

² Mon. Germ. Scr. 8, 23: *Vetus quippe fuit Italici regni conditio perseverans usque in hodiernum, ut defunctis ecclesiarum praesulibus rex provideat successores Italicus, a clero et populo decibilibiter invitatus*.

daß die früheren Herrscher Italiens, auch noch die Ottonen, bei der Ernennung der italienischen Bischöfe sich grundsätzlich an Einheimische gehalten haben; erst Otto III. setzte sich darüber hinweg; er erhob in Piacenza den kalabresischen Griechen Johannes Philagathus, den späteren Gegenpapst, in Ravenna zuerst seinen Lehrer und Freund Gerbert von Aurillac und dann den Sachsen Friedrich, der aber schon römischer Kardinal war. Aber wohl auf Grund der Erfahrungen, welche man nach dem Tode Ottos III. bei dem Abfall Italiens und der Erhebung des Gegenkönigs Arduin gemacht hatte, hat Heinrich II. die erledigten italienischen Bistümer vorwiegend mit deutschen Klerikern besetzt, natürlich zuverlässigen Männern aus der königlichen Kapelle. Überhaupt ist der früher vielfach unterschätzte Heinrich II., wenn nicht der eigentliche Schöpfer des Systems der Reichskirche, so doch der gewesen, der sie zuerst konsequent ausgebaut hat; Konrad II. und Heinrich III. sind ihm darin nur noch konsequenter gefolgt. Ebenso hat Heinrich II. auch das Amt des Erzkanzlers und des Kanzlers für Italien mit Deutschen besetzt; und auch an diesem Grundsatz haben seine Nachfolger streng festgehalten; nur Heinrich III. hat, wie schon bemerkt, einmal eine Ausnahme gemacht, indem er das Kanzleramt dem Italiener Opizo übertrug. Um so planmäßiger aber hat er seine Kanzler und Kapellane auf den wichtigeren Bischofssitzen Oberitaliens untergebracht. Das ist unsern Historikern schon früher aufgefallen. Schon HÖFLER (*Die deutschen Päpste* 1, 133) hat eine Zusammenstellung dieser deutschen Bischöfe auf italienischen Bischofsstühlen versucht; aber erst G. SCHWARTZ hat diese wichtige Materie mit umsichtiger Kritik und meist erschöpfend behandelt. Er hat auch schon die zutreffende Beobachtung gemacht, daß hierbei in der Behandlung der verschiedenen Territorien Italiens ein Unterschied nicht zu verkennen ist. Am meisten kam es Heinrich III. wie schon seinen Vorgängern auf die beiden östlichen Metropolen Aquileja und Ravenna an. Aquileja hatte noch immer seine alte strategische Bedeutung; es war zugleich ähnlich wie Ravenna eine Art geschlossener Kirchenstaat, denn die Suffragane von Aquileja waren von ihrem Metropoliten abhängiger als anderswo, und insbesondere erhob der Patriarch auf Istrien und auf die Obödienz der istrischen Bischöfe Anspruch; von Aquileja beherrschte man Istrien und die Terra ferma von Venezien und hielt die Republik von Venedig in Schach. Das tritt am schärfsten hervor unter Konrad II., aber beherrscht die Lage auch noch unter Heinrich III.¹ Als Heinrich III. zur Regierung kam, war Patriarch von Aquileja der Treffener Graf Poppo, der Erbauer der Kathedrale, einer der hervorragendsten Männer seiner Zeit, eine Persönlichkeit, die mit dem starken Selbstbewußtsein eines mächtigen Patriarchen kaisertreue Gesinnung verband. Er wurde von Heinrich III. nicht nur durch mehrere Privilegien ausgezeichnet (DD. 16. 19), er gehörte auch zu den wenigen, die sogar außerhalb ihres natürlichen Einflußkreises interveniert haben (D. 12 für Triest, D. 13 für Acqui, D. 25 für Niederaltaich). Für wie wichtig Aquileja galt, ersieht man daraus, daß zum Nachfolger des Ende September 1042 verstorbenen Poppo der deutsche Kanzler Eberhard, früher Domherr in Augsburg, ernannt wurde, nach dessen Tod wieder ein Kanzler, der bisherige Leiter der italienischen Kanzlei, Gotebold, Propst in Speyer, Weihnachten 1048 auf den Stuhl des heiligen Hermagoras berufen wurde. Diese ganze nordöstliche Ecke Oberitaliens war damals dank dieser zielbewußten Politik der Besetzung des Patriarchats wie der Suffraganbistümer von Belluno, Ceneda, Concordia, Feltre, Treviso, Padua, Vicenza und Verona und sogar auch der meisten istrischen Bistümer mit Deutschen fest in deutscher Hand und ist noch späterhin unter Heinrich IV. der besondere Gegenstand seiner Sorge gewesen.

¹ Über das Verhältnis zur Republik in jener Zeit vgl. KEHR, „Rom und Venedig“ in *Quellen und Forschungen* 19, 82 ff. Daß von dem angeblichen Besuch Heinrichs III. in Venedig (vgl. STEINDORFF 1, 41 Anm. 6 und 1, 91 Anm. 4, BRESSLAU, *Jahrb. Konrads II.* 2, 260 f. und KRETZSCHMAYR, *Geschichte von Venedig* 1, 149. 444) keine Rede sein kann, ist bereits S. 32 Anm. 4 bemerkt.

Ein ähnliches politisch-strategisches Interesse für die deutsche Herrschaft in Italien hatte Ravenna mit dem alten Exarchat und mit Ferrara. Denn es beherrschte die Romagna und die Straße am Meer lang nach dem Süden; noch Ascoli-Piceno in den Marken lag ganz im Machtbereich von Ravenna, wie die zahlreichen Diplome für dieses Bistum bezeugen; zugleich drückte man von hier aus auf Rom. Das ist der Grund, daß die Suveränität in diesen Gebieten, auf die die Päpste auf Grund der Pipinschen und karolingischen Schenkungsurkunden und der Promissionen der späteren Kaiser Anspruch erhoben, nie effektiv und zeitweise vielmehr von den Kaisern und den Königen in Italien ausgeübt wurde¹. Dazu kam, daß die kleinen Bistümer des Exarchats völlig vom Erzbischof von Ravenna abhängig waren, in dessen Händen sich überhaupt eine weit größere Macht konzentrierte als bei den andern Metropolitane, den Aquilejer vielleicht ausgenommen. So begreift es sich, daß die Kaiser in der Zeit ihrer Macht fast immer Deutsche hier eingesetzt haben, so Heinrich II., der zuerst seinen Halbbruder Arnald, dann den Heribert ernannte, Konrad II., der den Eichstätter Kanonikus Gebehard, und Heinrich III., der zuerst den Kölner Domherrn Witger, dann seinen italienischen Kanzler Hunfrid einsetzte, nach dessen Tod der Bischof Nitker von Freising beauftragt wurde, den Nachfolger Heinrich einzuführen. Es bedarf auch weiter keiner näheren Begründung, von welcher großen Wichtigkeit die Herrschaft über die Pforten Italiens war, über Trient, das, obwohl Suffragan von Aquileja, damals zum deutschen Reiche gerechnet wurde, und über Verona, die die Brennerstraße beherrschten, und über Como am Austritt aus der Schweiz; auch diese sind damals fest in deutschen Händen gewesen².

Etwas anders lagen die Verhältnisse in Mailand und dessen Suffraganbistümern in der Lombardei, Piemont und Ligurien, und in den Bistümern der Emilia und in Toscana. An dem alten Vorrecht der Mailänder Kirche, daß der Erzbischof immer aus dem Mailänder Domkapitel gewählt werden müsse, hat selbst Heinrich III. zu rütteln nicht gewagt und das Selbstgefühl der großen und volkreichen Hauptstadt in kluger Politik geschont; es kamen hier und auch anderswo noch andere Momente hinzu, die dem Kaiser eine größere Rücksicht auf die langobardische Aristokratie, aus der sich hier die hohe Geistlichkeit rekrutierte, auferlegten. Es ist doch wohl nicht der Zufall der hier allerdings besonders ungünstigen Überlieferung, daß sich keine Kaiserprivilegien für die Erzbischöfe von Mailand erhalten haben, wohl aber für die Mailänder Klöster. Auch die Rücksichten auf die Verwaltung des Königsguts in diesen Gegenden war nicht ohne Bedeutung für die Beziehungen des Königtums zu den zahlreichen Bistümern, deren größere oder geringere politische oder wirtschaftliche Abhängigkeit vom Reich wir aus den Kaiserurkunden mit einiger Sicherheit ablesen können. Offenbar ist unter Heinrich III. das erstere der Fall bei den Bistümern Acqui (DD. 13. 296), Asti (70. 71), Bergamo (D. 200), Cremona (DD. 27—29. 318—19), Mantua (DD. 132. 355), Novara, dessen Bischof Riprand in D. 198 interveniert, Parma (DD. 197. 342), Turin (D. 198), Vercelli (D. 327. 328). Es kamen dabei auch gewisse traditionelle Beziehungen in Betracht; die Bistümer und Kirchen, welche von alters her Privilegien der Kaiser besaßen, ließen diese sich gerne immer wieder bestätigen. Ähnliche Verhältnisse lagen in Toscana und in den Marken vor, wo die Bistümer Arezzo (DD. 183. 292), Siena (D. 344), Volterra (D. 291) und Ascoli-Piceno (DD. 139. 140. 341) von Heinrich III. Privilegien erhielten, während wir solche von Lucca, Pisa und Florenz nicht besitzen. Dagegen sind die Klöster reich-

¹ Vgl. oben S. 35.

² Vgl. die DD. 202, 203, 298, 357 für Verona und DD. 108, 358 für Como. — Damit hängt zusammen, daß auch Brixen und Chur auf dieser Seite der Alpen von den Kaisern mit zahlreichen Privilegien bedacht worden sind.

licher bedacht, von denen einige sozusagen Stammgäste in der kaiserlichen Kanzlei waren, wie San Zeno in Verona, San Pietro in Ciel d'oro, Tremiti, Farfa, Sant'Antimo in Val Starcia, Casauria und Monte Cassino, während immer neue hinzukamen, wie unter Heinrich III. vornehmlich die der neuen strengeren Richtung wie Camaldoli und Prtaglia oder Neugründungen wie San Pietro in Monte bei Brescia, San Giorgio in Braida bei Verona, San Stefano in Ivrea. Man bedarf eigentlich eines Kartenbildes mit vielen Nuancen, wollte man sich diese Fülle von Beziehungen des Kaisers über die ganze Halbinsel hin ganz klar machen. Sogar in der südlichsten Stadt des Imperiums, in Benevent, hat Heinrich III. einen Bayern zum Bischof ernannt, wie er auch in den beiden großen Abteien Süditaliens, in Monte Cassino und in San Vincenzo al Volturno deutsche Äbte eingesetzt hat. Es handelt sich dabei natürlich nicht um irgendwelche nationalistische Propaganda oder um Kolonisation, wenn auch im nördlichen Italien im Gebiet von Aquileja und an den großen Alpenstraßen mit den deutschen Bischöfen auch deutsche Adlige und deutsche Kolonisten kamen, sondern lediglich um reine Verwaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Herrschaft des Kaisers, deren Organe diese deutschen Bischöfe in Ober- und Mittelitalien ebenso waren wie ihre Kollegen italienischer Nationalität, aber sie waren im fremden Land abhängiger vom Herrscher wie diese. Es erscheint übrigens bemerkenswert, daß wir unter Heinrich III. keinen dieser italienischen Herren in besonders nahen Beziehungen zum Hofe finden, wenn wir von dem Kanzler Opizo absehen. Von Gregor von Vercelli, der hernach unter Heinrich IV. eine große Rolle gespielt hat, wissen wir nur, daß er schon unter dem Vater Bischof von Vercelli war, und er hat als solcher im Jahre 1054 auf einer Reise nach Deutschland sich seine Privilegien bestätigen lassen (DD. 327. 328). Auch dem Cadalus von Parma, dem späteren Gegenpapste Honorius II., begegnen wir mehrmals unter Heinrich III. (DD. 197. 298 und in den Placitis DD. 318. 348), aber nichts deutet auf nähere Beziehungen hin. Wenn in einer Urkunde Heinrichs III. die Bischöfe Wido von Turin und Odalrich von Brescia als *consiliarii* des Königs bezeichnet werden (D. 393), so verdient das, da sie eine grobe Fälschung ist, nicht den mindesten Glauben. Wie wir unter Heinrich III. nichts von einem Einfluß der italienischen Literaten bemerken, so ebensowenig einen solchen anderer Italiener.

Zu den italienischen Reichsbischöfen als lokalen Organen des kaiserlichen Regiments kamen endlich die Königsboten, die Missi, von denen wir unter Heinrich III. ziemlich zahlreiche Zeugnisse besitzen. JULIUS FICKER¹ hat uns gelehrt, von den ständigen Königsboten die wandernden Königsboten zu unterscheiden, die seit der Aufrichtung der deutschen Herrschaft in Italien in Vertretung des Königs mit einer allgemeinen Vollmacht häufiger auftreten. Doch bedurften auch die ständigen lokalen Königsboten, auch wenn sie bischöfliche Missi waren, eines königlichen Patents, wie u. a. D. 71 für Asti lehrt, wozu noch ein zweites verlorenes, aber in einer Urkunde von 1076 bezeugtes für Lodi kommt², was auf eine allgemeine Einrichtung hinweist. Aber hier handelte es sich nur um gerichtliche lokale Befugnisse, nicht um administrative, mit deren Wahrnehmung der König Bischöfe und Grafen bestellte entweder für das ganze Regnum oder für bestimmte Teile desselben. So finden wir im Juli 1051 in Pavia und im April 1052 in Ravenna den Bischof Nitker von Freising³, im Sommer 1043 den deutschen Kanzler Adalger, im Juni 1045 den Bischof Ulrich von Trient in Lucca, im Oktober und November 1046 in Parma und wieder im Januar 1049 bei Bergamo den Bischof Thietmar von Chur, im

¹ Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2, 12 ff.

² Siehe FICKER 2, 27: *Albericus misus domni tercii Enrici rex, qui per epistolam et sigillum sigilatum misus existebat*, also ganz wie D. 71.

³ Vgl. STEINDORFF I, 238 Anm. 8 und 2, 170.

November 1046 den Grafen Wibert in Pistoja und im Dezember 1046 den Kapellan Gotebold, den späteren Kanzler, in Florenz, endlich vom Februar bis in den November 1055 den Kanzler Gunther und im Mai 1055 in Lucca den Bischof Eberhard von Naumburg. Die Liste ist nicht vollständig¹. Besonders die Tätigkeit des Kanzlers Adalger in der Lombardei und in Piemont im Sommer 1043 ist offenbar eine bedeutendere gewesen; wir besitzen von ihm auch noch ein Mandat, das er *ex parte senioris nostri, quasi ex suo ore, cuius vice in regno sumus* erläßt (D. 382); sie wird nur noch übertroffen von der des Kanzlers Gunther im Jahre 1055. Im übrigen sieht man deutlich, daß diese Tätigkeit der Missi, oft mehrerer nebeneinander, am stärksten war, wenn der Herrscher selbst in Italien weilte und Gericht hielt, wobei ihm dort, wohin er selbst nicht kam, seine Missi vertraten. Erst wenn einmal alle Gerichtsurkunden — und es sind deren nicht wenige — in einer kritischen Edition vorliegen, wird man diese nicht gering zu schätzende Tätigkeit unsrer alten Könige und ihrer Missi in Italien vollständig übersehen und richtig würdigen. Aber schon wenn man diese Momente nach dieser oberflächlichen Zusammenstellung überblickt, so erhält man eine ungefähre Vorstellung von der regelmäßigen und geordneten Regierung Heinrichs III. über und in Italien, gegen die sich, soviel wir wissen, nirgends ein ernstlicher Widerstand geregt hat.

III. Kapitel.

Das burgundische Königreich. — Regierungsantritt. — Vier Züge nach Burgund. — Hoftage in Solothurn. — Burg Lutry. — Staatrechtliches Verhältnis. — Erzkanzler Hugo von Besançon. — Cluny. — Kein Streben nach einer Universalherrschaft.

Burgund, das Land von den Quellen der Saône, von dem Südfuß der Vogesen und vom Ursprung der Rhone bis hinab zu den Küsten des mittelländischen Meeres mit den Erzbistümern Besançon, zu dem auch das bereits 1006 an Deutschland abgetretene Basel gehörte, Lyon (aber nur dessen südlichem Teil), Vienne, Tarentaise, Embrun, Aix und Arles², war durch den Tod des letzten Königs Rudolfs III. († 6. September 1032) an Konrad II. gekommen, der am 2. Februar 1033 in Peterlingen von seinen burgundischen Anhängern zum König der Burgundionen gewählt und gekrönt, seinen Anspruch auf die burgundische Krone doch erst nach schweren Kämpfen durchzusetzen vermochte. Aber von da bis zu einer effektiven Herrschaft war immer noch ein weiter Weg; das burgundische Königtum war mehr ein Name als Wirklichkeit; am wenigsten befestigt in den westlichen und südlichen Teilen mit seiner romanischen Bevölkerung, hatte es noch am meisten Wurzel in der späteren Franche Comté und vornehmlich in den alamannischen Gebieten westlich und südlich der Aare, zwischen dem Jura und dem Genfer See. Die Hauptsache aber war: die Anerkennung des deutschen Herrschers in Burgund bedeutete die Sicherung der Westgrenzen des Deutschen Reiches und Italiens gegenüber Frankreich; und dies war für die Weltstellung Deutschlands ein unschätzbare Gewinn. In welcher Weise Konrad II. sein burgundisches Reich regiert hat, darüber wissen wir so gut wie nichts. Wir besitzen nur eine einzige Urkunde dieses Kaisers für einen burgundischen Empfänger, den Erzbischof Leodegar von Vienne vom 31. März 1038, worin er ihm seine von den Kaisern, den Königen der Franken und den Königen der Burgundionen verliehenen Besitzungen bestätigte (DK. II. 265). Da dieses Diplom die Rekognition des

¹ Vgl. noch außer FICKER die Regesten der Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit von R. HÜBNER, n. 1325. 28. 29. 31. 32. 37. 39. 44. 45. 46. 47. 51. 53. 54. 59. 64. 68. 76. 79. 80. 81. 82. 85. 86. 87.

² Vgl. besonders BRESSLAU, Jahrbücher Konrads II. 2, 18 ff.